

**Anlage zur Urkunde des Notars Hans-Jörg Assenmacher in Koblenz
vom 22. Januar 2019 URNr. 273/2019**

Satzung der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens aber mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist aktives Standortmarketing aller Ausgestaltungen für den Planungsraum Mittelrhein-Westerwald/das nördliche Rheinland-Pfalz mit dem Fokus auf den PLZ-Bereich 56. Das Unternehmen verfolgt das Ziel, die Wahrnehmbarkeit dieser Region gegenüber Fachkräften, Investoren sowie der Politik zu steigern.
- (2) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen und ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihm zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 4 Gesamtkapital, Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien ohne Nennwert.
- (2) Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Übertragung von Aktien durch die Kommanditaktionäre bedarf der Zustimmung der Gesellschaft (Vinkulierung). Die Erteilung der Zustimmung bzw. ihrer Ablehnung nach außen erfolgt durch den insoweit entscheidungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter ist die R56+ Management GmbH i.Gr. mit dem Sitz in Koblenz.

§ 7 Rechtsverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm für die Geschäftsführung bei der Gesellschaft entstehen. Die Aufwendungen werden jeweils gegen Nachweis erstattet. Daneben erhält er für die

Geschäftsführungstätigkeit eine angemessene feste Vergütung nach näherer Maßgabe einer Vereinbarung gemäß Abs. 2.

- (2) Im Übrigen werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und einem persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung zwingend ergeben, durch Vereinbarung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Aufsichtsrat geregelt.
- (3) Tätigkeitsvergütungen für den persönlich haftenden Gesellschafter sind, ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften, im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft anzusehen.

§ 8 Ausscheiden

- (1) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
 - mit Beendigung der Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 2;
 - in den Fällen des § 131 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 HGB;
 - wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wurde;
 - im Fall des § 135 HGB.
- (2) Die Gesellschaft wird von den verbleibenden persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären fortgesetzt. Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich haftende Gesellschafter vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter.
- (2) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB wird ausgeschlossen. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG findet auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung in Textform gemäß § 126b BGB zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax-Brief oder durch Email einberufen.
Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Stimmenthaltungen werden jedoch bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 3 S. 4 schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 14 Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer Auslagen für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten und dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen Konditionen abschließen darf.
- (2) Die auf die Vergütung und die Auslagen entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.

§ 16 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von dem persönlich haftenden Gesellschafter oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 17 Vorsitz, Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ersatzweise das weitere Mitglied des Aufsichtsrats. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung, so hat der an Lebensjahren älteste anwesende Kommanditaktionärsvertreter die Versammlung zu eröffnen und einen Vorsitzenden wählen zu lassen.
- (2) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme; § 285 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form von Abstimmungen und Wahlen.

§ 18 Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters

Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, so erklärt dieser in der Hauptversammlung, ob er dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der für den Jahresabschluss festgelegten Frist den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 20 Ausschluss des Kündigungsrechts, Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern nach dem Verhältnis am Grundkapital verteilt.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft hat die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für die Bekanntmachung) bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 zu tragen.